

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1981)
Heft: 4

Artikel: 20 Jahre Entwicklungshilfe des Bundes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



ebenso begeistern wie den bloss Neugierigen, denn Bory ist es gelungen, Genauigkeit der Information mit Klarheit der Darstellung zu verbinden. Von besonderem Interesse sind auch die hervorragend ausgewählten Bildtafeln, die dem Leser die Geschichte auf besondere Weise näherzubringen vermögen. Die Fremddienste sind eines der erregendsten Kapitel schweizerischer Geschichte. Höhen und Tiefen, militärische Tapferkeit und schrankenlose Zügellosigkeit sind hier auf besonders enge Weise verknüpft. Es ist das Verdienst des Autors, diese faszinierende Periode auch dem breiten Publikum zugänglich gemacht zu haben.

20 JAHRE ENTWICKLUNGSHILFE DES BUNDES

Ein Bericht über die Arbeit der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH).

Seit 20 Jahren leistet die Schweiz öffentliche Entwicklungshilfe an Länder der Dritten Welt.

Vor 20 Jahren, also Anfang der sechziger Jahre, wurden die meisten ehemaligen Kolonien politisch unabhängig und benötigten dringend die Hilfe der reichen Nationen. 1961 wurde deshalb der Dienst für technische Zusammenarbeit geschaffen. Seit Oktober 1977 sind die technische Zusammenarbeit, die bilaterale Finanzhilfe und die humanitäre Hilfe der Schweiz in einer gemeinsamen Direktion, der DEH (Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zusammengefasst.

Als Grundlage für die gegenwärtige schweizerische Entwicklungszusammenarbeit dienen folgende Entscheide:

- das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976. Dieses Bundesgesetz definiert die Grundprinzipien. Ziele und Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und grenzt deren Elemente ab.



Mit dem Velo trifft die Milch an der genossenschaftlichen Sammelstelle ein (Viehwirtschaftsprojekt der DEH in Kerala / Indien.

auf der gegenseitigen Achtung der Rechte und Interesse der Partner.

Artikel 5:

Die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Entwicklungsländer im Bestreben, die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung zu verbessern. Sie soll dazu beitragen, dass diese Länder ihre Entwicklung aus eigener Kraft vorantreiben. Langfristig erstrebt sie besser ausgewogene Verhältnisse in der Völkergemeinschaft.

Sie unterstützt in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Sie fördert namentlich:

-die Verordnung zu diesem Gesetz vom 12.12.1977, die die Zuständigkeit der verschiedenen Verwaltungszweige für Entwicklungsfragen bestimmt und am 1. Januar 1978 in Kraft trat.

Die grundlegenden Richtlinien der schweizerischen Politik in Sachen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe werden in diesem Gesetz wie folgt definiert:

Artikel 2:

Die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sind Ausdruck der Solidarität, die eines der Prinzipien darstellt, nach denen die Schweiz ihr Verhältnis zur internationalen Gemeinschaft gestaltet.

Sie beruhen auf der

- a) die Entwicklung ländlicher Gebiete
- b) die Verbesserung der Ernährungslage, insbesondere durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung
- c) das Handwerk und die örtliche Kleinindustrie
- d) die Schaffung von Arbeitsplätzen
- e) die Herstellung und Wahrung des ökologischen und demographischen Gleichgewichts.

Ziele

Die Ziele der internationalen Entwicklungszusammenarbeit lassen sich in drei Hauptpunkten zusammenfassen: zuerst einmal geht es darum, einen Beitrag zur Ueberwindung der erschreckend grossen und weit verbreiteten Armut in den Entwicklungsländern zu leisten, ferner soll die Entwicklungszusammenarbeit mit-helfen, die unerträglich gewordenen sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze innerhalb der Dritten Welt, aber auch zwischen den Entwicklungs- und Industrieländern, abzubauen und schliesslich soll ein besseres Gleichgewicht in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen ermöglicht und erarbeitet werden.

Die Schweiz ist Mitglied folgender internationaler Organisationen

Wichtigste Organisationen für unsere technische Zusammenarbeit:

UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
FAO	Organisation für Ernährung und Landwirtschaft
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
ITU	Internationaler Fernmeldeverein
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung Wissenschaft und Kultur
UNICEF	Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für indu- strielle Entwicklung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WMO	Weltorganisation für Meteorologie

Organisationen für Finanzhilfe

FIDA	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung
ADB	Asiatische Entwicklungsbank
BAD	Afrikanische Entwicklungsbank

IDB	Interamerikanische Entwicklungsbank
UNCDF	Ausrüstungsfonds der Vereinten Nationen
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Organisationen wirtschaftlicher Zusammenarbeit

UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen



"Dezemberbild" (Holzschnitt) von Emil Zbinden

Liebe Liechtensteinschweizerinnen und Liechtensteinschweizer
Seit dem 1. Januar 1977 haben auch Sie die Möglichkeit, an
eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Machen
Sie von diesem Recht Gebrauch. Anmeldeformulare können Sie
beim Schweizer-Verein beziehen.